

- **Rasenmäherlärm:** Die 8. VO zur Durchführung des BImSchG (Rasenmäherlärm) vom 13.7.1992 (BGBl. I S. 1248) regelt, wann Motorrasenmäher betrieben werden dürfen. § 6 der VO lautet:

**„§ 6 Regelung des Betriebs**

(1) Rasenmäher außer solchen im land- und forstwirtschaftlichen Einsatz dürfen an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 22.00 Uhr Rasenmäher betrieben werden, die

1. nach § 5 mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt, gekennzeichnet sind, oder
2. vor dem 1. August 1987 erstmals in den Verkehr gebracht worden und mit einem Emissionswert von weniger als 60 Dezibel (A) gekennzeichnet sind.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von der Regelung des Absatzes 1 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

(4) Weitergehende Bestimmungen, vor allem zum Schutz der Mittags- und Nachtruhe oder besonders empfindlicher Gebiete, bleiben unberührt.“

Daneben schreibt die VO vor, dass Motorrasenmäher nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bestimmte Geräuschemissionswerte nicht überschreiten. Ihnen muss außerdem eine sog. Übereinstimmungsbescheinigung beigelegt werden; sie müssen mit Herstellerangaben und Schalleistungspegel gekennzeichnet sein. Die VO gilt nicht für land- und forstwirtschaftliche Geräte.